OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604984/14/SE

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von G. G. (ohne Hauptwohnsitz in Österreich), gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Juli 2021, GZ: BHVB/920170117513/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 21. Juli 2021, GZ: BHVB/920170117513/20, über G. G. (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 120 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 7 Stunden wegen Übertretung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h um 30 km/h am 21. Oktober 2020, in X. Der Beschwerdeführer lenkte das Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen X.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, dass die Radarmessung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 25. Jänner 2021, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 14. November 2022 eine mündliche Verhandlung durch, an der die belangte Behörde teilnahm. Der Beschwerdeführer erschien trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht. Der die Radarmessung durchführende Polizeibeamte wurde als Zeuge einvernommen (im Folgenden: Zeuge).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einvernahme eines Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer überschritt am 21. Oktober 2020, 17:53 Uhr in X, B 154 StrKm. 5,079, Fahrtrichtung Mondsee, mit dem Motorrad, amtliches Kennzeichen X, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 30 km/h.

Vor der ersten Messung führte der Zeuge den Geräteselbsttest durch sowie eine Visierkontrolle auf den Turm der ehemaligen Feuerwehr Oberhofen. Die Nullmessung erfolgte auf die am Messort befindliche 80-er Geschwindigkeits-

beschränkung. Beim Messort befindet sich eine Bushaltestelle, von dort aus der Zeuge die Messung durchführte. Er stand in Fahrtrichtung Mondsee und kontrollierte den ankommenden Verkehr. Unmittelbar vor dem Beschwerdeführer wurde ein anderes Fahrzeug aufgehalten. Der Beschwerdeführer war alleine, es folgte ihm kein anderes Fahrzeug, auch im Gegenverkehr nicht.

Das verwendete Lasermessgerät Truspeed/LTI 20/20, Nr. 4752, wurde zuletzt vor der Messung am 26. April 2018 geeicht. Eine Eichung erfolgt alle 3 Jahre.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Zeuge schilderte die Vorbereitungen und Durchführung der Lasermessung sehr detailliert, wonach diese ordnungsgemäß erfolgte. Es befand sich zum Zeitpunkt der Messung kein Fahrzeug hinter dem Beschwerdeführer und auch nicht auf der Gegenfahrbahn. Der Zeuge erklärte auch ausführlich, wie lange Messergebnisse am Lasergerät sichtbar sind.

Der Zeuge kann als ein geschultes Straßenaufsichtsorgan Übertretungen der StVO 1960 entsprechend wahrnehmen. Für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt es keinen Grund, an diesen schlüssigen Schilderungen des Zeugen zu zweifeln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019, lauten:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]
10a. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“




Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]“

III.2. Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand der §§ 52 lit. a Z 10a iVm 99 Abs. 3 StVO 1960 in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Da §§ 99 Abs. 3 iVm 52 lit. a Z 10a StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.09.1980, 677/79).

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer nahm an, dass die durchgeführte Lasermessung nicht ordnungsgemäß gewesen wäre. Subjektive Gründe, warum er die vorgeworfene Übertretung nicht zu verantworten hätte, brachte selbst der Beschwerdeführer nicht vor.

Es ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen.

III.4. Die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit beträgt 30 km/h und es liegen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher die von der belangten Behörde verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe sowohl unter Berücksichtigung der

persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers aus spezialpräventiven, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten, als auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten für tat- und schuldangemessen.

IV. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 8 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer